

Statuten

der
Stiftung
Basel ist Sport

Artikel 1 Name, Sitz, Dauer, Gemeinnützigkeit

Unter dem Namen Basel ist Sport besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel achtzig und fortfolgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine Erwerbszwecke.

Artikel 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Schaffung und Bewirtschaftung einer Plattform für Sponsoren/Mäzene und Sportler. Sie generiert in der Wirtschaft und bei Privaten Gelder, die im regionalen Nachwuchs- und Spitzensport (Region beider Basel/Nordwestschweiz) projektbezogen eingesetzt werden. Dabei werden nicht nur Gelder verteilt, sondern die Stiftung kann auch eigene Projekte entwickeln oder anderen Projekten beratende Hilfe anbieten.

Artikel 3 Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen von CHF 50'000.00. Das Stiftungsvermögen kann weiter geäuft werden

- a) *durch Zuwendungen des Stifters und Dritter;*
- b) *durch die Zinserträge des Stiftungsvermögens, soweit dieselben nicht zur Erreichung des Stiftungszweckes eingesetzt werden.*

Die Destinatäre haben keinen klagbaren Anspruch auf Leistung.

Die Stiftung darf für die Verfolgung ihres Zweckes nicht nur die Erträge des Stiftungsvermögens verwenden, sondern auch das Stiftungsvermögen selbst (Verbrauchsstiftung).

Artikel 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) *der Stiftungsrat;*
- b) *die Revisionsstelle.*

Artikel 5 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Dem Stiftungsrat gehört der Präsident des Panathlonclubs beider Basel und ein Vertreter der Sponsoren/Mäzene an.

Die Mitglieder werden vom Stifter für die Dauer einer Olympiade (Zyklus Olympische Sommerspiele) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Stiftungsrates verrichten ihr Amt unentgeltlich. Für die Erledigung von Arbeiten, die mit besonderem Aufwand verbunden sind, kann einem Stiftungsratsmitglied ausnahmsweise eine Entschädigung ausgerichtet werden; der Stiftungsrat kann für solche Arbeiten auch die entgeltlichen Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

Artikel 6 Präsident und Vizepräsidenten

Der Stiftungsrat ernennt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten sowie einen oder zwei Vizepräsidenten.

Artikel 7 Stiftungsreglement und Ausführungsbestimmungen

Der Stiftungsrat erlässt das Stiftungsreglement sowie die weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 8 Geschäftsführer

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bestellen.

Artikel 9 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach aussen. Er legt alljährlich Rechnung ab und legt diese - zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle - der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Artikel 10 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind kollektiv zu zweien die Mitglieder des Stiftungsrates sowie weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören müssen.

Artikel 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 12 Revisionsstelle

Der Stifter bezeichnet die Revisionsstelle für das erste Geschäftsjahr. Danach wird die Revisionsstelle für jeweils ein weiteres Geschäftsjahr vom Stiftungsrat bezeichnet.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

Artikel 13 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

Artikel 14 Änderungsvorbehalt betreffend den Stiftungszweck

Der Stifter behält sich vor, den Zweck der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Artikel 15 Übrige Änderungen der Stiftungsurkunde

Änderungen dieser Stiftungsurkunde, welche indessen den Zweck der Stiftung, solange dieser erreichbar und sinnvoll ist, nicht berühren sollen, können jederzeit durch den Stiftungsrat vorgenommen werden. Die Genehmigung der Änderung durch die Aufsichtsbehörde bleibt dabei vorbehalten.

Artikel 16 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn ihr Zweck widerrechtlich, unsittlich oder unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dem Stifter oder einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution zuzuwenden, welche einen Zweck verfolgt, der dem Zweck dieser Stiftung ähnlich ist.

Basel, 13. Februar 2015

Der Stiftungsrat:

Urs Berger, Präsident,

Gregor Dill, Günter Hulliger, Mathieu Jaus, Stephan Musfeld und Gabriel Nigon als Mitglieder